

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. September 2008

vom

I. Das Gesetz über die Familienzulagen wird geändert.

1. § 14a wird eingefügt:

Zusätzliche
Unterstellungen

§ 14a. Der Zulagenordnung für Nichterwerbstätige sind zusätzlich unterstellt:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgesetzes keinen Anspruch auf Familienzulagen haben;
2. nichterwerbstätige Versicherte, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres keine Beiträge an die AHV schulden.

2. § 15 Absätze 2 und 3 lauten neu:

²Der Regierungsrat kann den Anteil der Beiträge der Nichterwerbstätigen reduzieren, wenn ein tieferer Ansatz ausreicht.

³Der Kanton trägt allfällige weitere Kosten.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.